

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2019

Nr. 2019/1918

Flumenthal: Kantonale Nutzungsplanung „Im Schachen“ / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat die kantonale Nutzungsplanung „Im Schachen“ bestehend aus

- kantonalem Bauzonenplan 1:2'000
- Zonenvorschriften
- kantonalem Erschliessungsplan 1:2'000
- kantonalem Gestaltungsplan 1:1'000
- Sonderbauvorschriften
- Raumplanungsbericht (orientierend)

zur Genehmigung.

2. Ausgangslage

2.1 Gegenstand der Planung

Im Gebiet Schachen der Gemeinde Flumenthal liegt seit vielen Jahren das Therapiezentrum „Im Schachen“. Die entsprechende Nutzungsplanung datiert aus dem Jahre 1999 bzw. 2002 (RRB Nr. 1315 vom 28. Juni 1999 bzw. RRB Nr. 1709 vom 3. September 2002). Am 13. November 2002 beschloss der Kantonsrat die Zusammenlegung der Strafanstalt Schöngrün in Biberist und des Therapiezentrums „Im Schachen“ auf dem Gelände des letztgenannten. Am 16. September 2011 wurde dem Hochbauamt die Baubewilligung für den Neubau der Justizvollzugsanstalt (JVA) auf dem Areal erteilt. Der Bau ist zwischenzeitlich realisiert und in Betrieb.

Auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie hat der Regierungsrat das Hochbauamt beauftragt, den Standort „Im Schachen“ als Areal für ein zentrales Untersuchungsgefängnis sicherzustellen (RRB Nr. 2014/1242 vom 1. Juli 2014). Zu diesem Zweck wird die bestehende kantonale Zone für öffentliche Bauten und Anlagen „Im Schachen“ gegen Norden erweitert. Die nicht benötigten Flächen der heute rechtskräftigen Zone werden in die Landwirtschaftszone zurückgezont. Die Ein- bzw. Auszonung erfolgt flächenneutral. Mit der Änderung werden neue Zonenvorschriften für die kantonale Zone erlassen. Diese äussern sich zur zulässigen Nutzung zur maximalen Gebäudehöhe, zur zuständigen Baubehörde und zu den Naturgefahren.

Der kantonale Erschliessungsplan regelt die Zufahrt von Westen bis zur JVA und neu auch bis zur Parzelle GB Flumenthal Nr. 624 (geplantes Asylzentrum des Bundes). Das Grundstück liegt teilweise in der Zone für öffentliche Anlagen und gehört dem Kanton Solothurn.

Die erste Etappe der Erschliessung ist bestehend und wurde mit der Baubewilligung der JVA bewilligt. Sie wird nun auch planerisch ausgeschieden. Der zweite Teil umfasst eine temporäre Erschliessung über den bestehenden Flurweg bis zur Parzelle GB Flumenthal Nr. 624. Diese Erschliessung wird so lange bestehen, bis das neue Untersuchungsgefängnis gebaut wird. Ab Baubeginn erfolgt die Erschliessung über die im Plan vorgesehene definitive öffentliche Erschliessung entlang der neuen Bauzonengrenze. Sowohl die temporäre wie auch die definitive Erschliessung dienen auch der Landwirtschaft. Der bestehende Weg entlang der Nationalstrasse dient aus Sicherheitsgründen neu nur noch als Zugang für Unterhaltsarbeiten. Weiter wird im Erschliessungsplan die Erschliessung Süd, ab Deitingen über die Autobahnbrücke bis zur JVA als öffentlicher Fuss- und Radweg ausgeschieden. Dadurch ist das Gebiet Schachen für die Gemeinde Deitingen mit dem Langsamverkehr schnell erreichbar. Motorisierter Verkehr ist mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und der Zufahrt für Blaulichtorganisationen nicht zulässig.

Der Gestaltungsplan unterteilt das Areal in die Baubereiche A (Hauptbauten der heutigen Anlage), B (Gewächshäuser) und C (Neubau Untersuchungsgefängnis). Im Baubereich A4 ist nach Osten eine Reserve eingeplant. Damit können künftige Raumbedürfnisse der JVA abgedeckt werden. Die Sonderbauvorschriften erläutern die Anforderungen innerhalb der verschiedenen Bereiche des Gestaltungsplans, insbesondere halten sie fest, wann ein Qualitätsverfahren durchzuführen ist. Sie machen zudem Vorgaben zur Erschliessung, Parkierung sowie Ver- und Entsorgung.

2.2 Verfahren

Es handelt sich vorliegend um einen kantonalen Nutzungsplan. Nach § 69 Abs. 1 lit. a Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) sind vor der öffentlichen Auflage die interessierten Einwohnergemeinden anzuhören. Die Stellungnahmen der Einwohnergemeinden Flumenthal (23. September 2016) und Deitingen (24. August 2016) liegen vor.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. Juni 2017 bis am 18. Juli 2017. Während der Auflagefrist gingen folgende vier Einsprachen ein:

- Einwohnergemeinde Wangen an der Aare, Städtli 4, Postfach 228, 3380 Wangen an der Aare (Schreiben vom 3. Juli 2017) (1)
- Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal (Schreiben vom 17. Juli 2017) (2)
- Einwohnergemeinde Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen, v.d. Rechtsanwalt und Notar Dr. Dominik Strub und Rechtsanwältin Sophie Balz-Geiser, KSC Rechtsanwälte und Notare, Belchenstrasse 3, 4601 Olten (Schreiben vom 18. Juli 2017) (3)
- Petra und Toni Ziegler-Flury, Schachenstrasse 5, 4543 Deitingen (Schreiben vom 18. Juli 2017) (4)

3. Erwägungen

3.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den kantonalen Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement (BJD) Einsprache erheben (vgl. § 69 lit. c PBG i. V. m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und beschliesst die Genehmigung der Planung (§ 69 lit. d PBG). Die Einsprachebehandlung in diesem erstinstanzlichen Verfahren erfolgt kosten- und entschädigungslos [vgl. §§ 37 Abs. 1 und 39 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11)].

Bezüglich der Einsprecherin 2 (Einwohnergemeinde Flumenthal) und der Einsprecherin 3 (Gemeinde Deitingen) ist festzustellen, dass sie ihre Einsprachen mit Schreiben vom 27. Juni 2018 (Flumenthal) bzw. mit Schreiben vom 26. September 2019 (Deitingen) vollumfänglich zurückgezogen haben. Den Vereinbarungen zwischen dem Staat Solothurn und diesen beiden Gemeinden hat der Regierungsrat am 14. August 2018 (RRB Nr. 2018/1221) bzw. am 21. Oktober 2019 (RRB Nr. 2019/1617) zugestimmt. Diese zwei Einsprachen sind deshalb von der Geschäftskontrolle als erledigt abzuschreiben. Kosten werden keine erhoben.

Nachfolgend sind die Eintretensvoraussetzungen der verbleibenden zwei Einsprecher zu überprüfen:

3.1.1 Einsprecherin 1 (EG Wangen a.d. Aare)

Mit Schreiben vom 3. Juli 2017 erhob die Gemeinde Wangen a.d. Aare ebenfalls Einsprache gegen die kantonale Nutzungsplanung „Im Schachen“. Sie begründete ihre Legitimation folgendermassen: Die kantonale Nutzungsplanung grenze praktisch an die Gemeindegrenze Deitingen-Flumenthal und Wangen a.d. Aare. Zudem sei die Bedeutung des geplanten Bauvorhabens auf die nähere und weitere Umgebung einerseits in Bezug auf die Erschliessung und andererseits in Bezug auf das potentielle Risiko im Falle eines Ausbruchs der Strafgefangenen gegeben. Schliesslich gehöre die Wahrung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zu den Aufgaben des Gemeinderates.

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Gemeinde gegen einen Rechtsakt beschwerdelegitimiert, wenn sie durch ihn in qualifizierter Weise in schutzwürdigen hoheitlichen Interessen berührt wird (BGE 140 I 90 E. 1.2.2 S. 93; 138 1143 E. 1.3.1 5. 149; je mit Hinweisen). Dies setzt eine erhebliche Betroffenheit in wichtigen öffentlichen Interessen voraus (BGE 138 II 506 E. 2.1.1 S. 509). Nach der Rechtsprechung steht einer Gemeinde das allgemeine Beschwerderecht gemäss Art. 89 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) ausserdem dann zu, wenn sie durch den angefochtenen Entscheid gleich oder ähnlich wie Private betroffen wird (BGE 140 I 90 E. 1.2.1 S. 93 mit Hinweisen).

Soweit die Einsprecherin 1 ausführt, die Wahrung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner gehöre zu den Aufgaben des Gemeinderates, hat das auch nichts mit der Betroffenheit wie bei einer Privatperson zu tun. Inwiefern sich die Erschliessung der JVA Schachen überhaupt auf die Gemeinde Wangen a.d. Aare auswirken könnte, ist nicht nachvollziehbar. Ebenfalls führt der doch sehr unwahrscheinliche Fall einer zukünftigen Meuterei (im Schachen) und eines gleichzeitigen Ausbruchs von vielen Strafgefangenen auch zu keiner Legitimation im vorliegenden Nutzungsplanverfahren. Die Einsprecherin 1 kann ihre Legitimation nicht begründen. Sie ist weder spezifisch in der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe noch wie ein Privater betroffen. Auf die Einsprache 1 ist nicht einzutreten. Kosten werden keine erhoben.

3.1.2 Einsprecher 4 (Petra und Toni Ziegler-Flury)

Mit Schreiben vom 18. Juli 2017 erheben Petra und Toni Ziegler-Flury Einsprache gegen die kantonale Nutzungsplanung „Im Schachen“. Sie halten sich aus folgenden Gründen für legitimiert:

«Wir sind Einwohnerin bzw. Einwohner der Einwohnergemeinde Deitingen. Auf dem Areal des kantonalen Nutzungsplanes „Im Schachen“ ist der Bau und Betrieb eines Untersuchungsgefängnisses geplant. Aufgrund der Lage des geplanten Untersuchungsgefängnisses ist offensichtlich, dass nur die Einwohner der Gemeinde Deitingen die von der Nutzung der Anlagen ausgehenden Auswirkungen zu tragen haben werden und nicht die Einwohner der Standortgemeinde Flumenthal. Aus diesem Grunde betrachten wir uns bzw. alle Einwohner von Deitingen als berechtigt, sich gegen dieses unzumutbare Vorhaben zur Wehr zu setzen.»

Sie beantragten einen Augenschein vor Ort, welcher am 27. November 2017 stattgefunden hat. Anlässlich dieses Termins hat Toni Ziegler-Flury u.a. ausgeführt, dass es insgesamt um die Menge aller Vorhaben (Anm. BJD: gemeint sind die Projekte des Bundes) und die fehlende Koordination gehe. Die Projekte fänden zwar auf Flumenthaler Boden statt, aber weil deren Behörden keinen Widerstand leisten würden, werde dies nun durch Bund und Kanton ausgenützt. Es sei störend, dass der Kanton nicht auf der Seite der Gemeinden stehe. Die Renaturierung des Kanals sei lächerlich. Das Untersuchungsgefängnis (UG) sei von allen der geplanten Projekte das sinnvollste. Wenn er jedoch jetzt und hier nichts dagegen sage, dann werde er das bei allen anderen Projekten auch nicht mehr machen können. Zudem müsste die Strasse breiter sein, man könne ja nicht mal kreuzen.

Bezüglich des Fahrverbotes auf der Brücke zwischen Deitingen und dem Justizvollzugsgefängnis Schachen hielt er fest, dass regelmässig Angestellte und Zulieferer der JVA über die Brücke fahren würden. Dies sei mehrfach gemeldet worden, worauf Kontrollen stattgefunden hätten. Nach den Kontrollen sei das Fahrverbot wieder nicht mehr eingehalten worden.

Die Rechtsprechung bejaht ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG, wenn der Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein (BGE 141 II 50 E. 2.1 S. 52). Die Rechtsprechung bejaht in der Regel die Legitimation von Nachbarn, deren Liegenschaften sich in einem Umkreis von bis zu rund 100 m befinden. Bei grösseren Entfernungen muss eine Beeinträchtigung glaubhaft gemacht und gestützt auf eine Gesamtwürdigung der konkreten Verhältnisse beurteilt werden (BGE 140 II 214 E. 2.3 S. 220 f. mit Hinweisen).

Zwischen dem Haus der Einsprecher 4 und der südlichen Grundstücksgrenze (Zaun) des Baugrundstückes liegen ungefähr 450 Meter in der Luftlinie gemessen. Zudem liegt die Autobahn A1 dazwischen, eine direkte Sichtverbindung besteht ebenfalls nicht. Dass die Einsprecher von den Immissionen der Untersuchungsgefangenen oder vom Betrieb als solches nicht mehr als die Allgemeinheit betroffen sein können, liegt auf der Hand. Sie bringen auch nichts Gegenteiliges vor. Anlässlich des Augenscheines hat sich ja gezeigt, dass es eigentlich mehr um eine «Chropfläarete» ging (angesichts der zahlreichen anderen Projekte des Bundes) als dass die Einsprache gezielt gegen das geplante Untersuchungsgefängnis gerichtet wäre. Dies hat Toni Ziegler auch ausdrücklich erwähnt. Aus all diesen Gründen ist auf die Einsprache 4 ebenfalls nicht einzutreten. Kosten werden keine erhoben.

Auf Hinweis von Toni Ziegler-Fluri sind die Sonderbauvorschriften in Artikel 14 von Gesetzes wegen entsprechend anzupassen. Für neue Bauzonen gelten die Planungswerte und nicht die Immissionsgrenzwerte.

3.2 Prüfung von Amtes wegen

3.2.1 Lärm

Auf Grund seiner Lage in der Nähe der Nationalstrasse ist der Projektperimeter mit Lärm vorbelastet. Für die kantonale Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III. Im § 14 Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan wird festgeschrieben, dass die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) im Rahmenbewilligungsverfahren nachzuweisen ist.

Die Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gegen Norden (Baufeld C) gilt als Ausscheidung neuer Bauzonen gemäss Art. 24 Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) resp. Art. 29 Lärmschutzverordnung LSV. Es gilt folglich: Neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen und neue nicht überbaubare Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis dürfen nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.

Im Lärmgutachten und dem dazugehörigen Lärmschutznachweis (Kuster+Partner, 17.8.2018) wird aufgezeigt, dass im heutigen Zustand die Planungswerte auf Teilen des Baufelds C nicht eingehalten werden können. Mit einer Verlängerung und Erhöhung der ohnehin geplanten Lärmschutzwand entlang der Nationalstrasse A1 können die Planungswerte eingehalten werden. Je nach Höhe und Lage der geplanten Neubauten im Baufeld C fällt die notwendige Erweiterung der bestehenden Lärmschutzwand unterschiedlich aus.

§ 14 der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan «Im Schachen» ist wie folgt neu zu formulieren:

§ 14 Abs. 1: Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist für den Baubereich C die Einhaltung der Planungswerte (PW) und für die übrigen Bereiche die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäss Lärmschutzverordnung nachzuweisen.

§ 14 Abs. 2: Als Voraussetzung für die Bebauung des Baubereichs C ist die nördlich der Autobahn A1 verlaufende Lärmschutzwand nach Osten zu erweitern. Länge und Höhe der erforderlichen Erweiterung sind im Baubewilligungsverfahren durch ein lärmtechnisches Gutachten zu ermitteln.

§ 14 Abs. 3: Wo bauliche und organisatorische Massnahmen die Einhaltung der IGW nicht ermöglichen oder aus betrieblichen Gründen keine entsprechenden Massnahmen möglich sind, kann das Bau- und Justizdepartement Ausnahmen gewähren.

3.2.2 Allgemein

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

4. Beschluss

4.1 Die kantonale Nutzungsplanung „Im Schachen“ bestehend aus

- kantonalem Bauzonenplan 1:2'000
- Zonenvorschriften
- kantonalem Erschliessungsplan 1:2'000
- kantonalem Gestaltungsplan 1:1'000
- Sonderbauvorschriften

wird genehmigt.

4.2 § 14 der Sonderbauvorschriften wird gemäss den Ausführungen im Kapitel 3.2.1 angepasst.

4.3 Die Einspracheentscheide lauten wie folgt:

4.3.1 Die Einsprache der Gemeinde Flumenthal vom 17. Juli 2017 wird aufgrund des Einspracherückzuges vom 27. Juni 2018 und der mit RRB Nr. 2018/1221 vom 14. August 2018 genehmigten Vereinbarung als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

4.3.2 Die Einsprache der Gemeinde Deitingen vom 18. Juli 2017 wird aufgrund des Einspracherückzuges vom 26. September 2019 und der mit RRB Nr. 2019/1617 vom 21. Oktober 2019 genehmigten Vereinbarung als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

4.3.3 Auf die Einsprache der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare vom 3. Juli 2017 wird mangels Legitimation nicht eingetreten.

4.3.4 Auf die Einsprache von Petra und Toni Ziegler-Flury, Schachenstrasse 5, 4543 Deitingen, vom 18. Juli 2017 wird mangels Legitimation nicht eingetreten.

4.3.5 Verfahrenskosten werden keine erhoben.

- 4.4 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten kantonalen Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Teilzonen- und Gestaltungsplan Im Schachen (RRB Nr. 1315 vom 28. Juni 1999 bzw. RRB Nr. 1709 vom 3. September 2002).



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement (rk, tw) (2)
 Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung
 Amt für Umwelt
 Hochbauamt, mit 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Landwirtschaft
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Dossier (später)
 Petra und Toni Ziegler-Flury, Schachenstrasse 5, 4543 Deitingen **(Einschreiben)**
 Rechtsanwalt und Notar Dr. Dominik Strub und/oder Rechtsanwältin Sophie Balz-Geiser, KSC
 Rechtsanwälte und Notare, Belchenstrasse 3, 4601 Olten (z.Hd. Einwohnergemeinde
 Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen) **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Flumenthal, Bauverwaltung, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal, mit 1 gen.
 Dossier (später) **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Wangen an der Aare, Städtli 4, Postfach 228, 3380 Wangen an der Aare
(Einschreiben)
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde
 Flumenthal: Genehmigung kantonale Nutzungsplanung „Im Schachen“)